

Einführung in die Grundbuchvermessung : Vorlesung aus dem Einführungskurs für praktizierende Grundbuchgeometer

Autor(en): **Guhl, Theo**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Schweizerische Geometer-Zeitung = Revue suisse des géomètres**

Band (Jahr): **12 (1914)**

Heft 5

PDF erstellt am: **28.06.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-183090>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

rückter Zeit musste das sonst obligate „Kaffeejässchen“ diesmal unterbleiben. Ein Bummel auf die Anhöhe „Mull“ und ein Bierhock im Hôtel Bahnhof bildeten den Schluss unseres geselligen Beisammenseins.

Frauenfeld, den 8. Mai 1914.

Der Aktuar:
O. Possert.

Einführung in die Grundbuchvermessung.

**Vorlesung aus dem Einführungskurs für praktizierende
Grundbuchgeometer,**

gehalten von Prof. *Dr. Theo Guhl*, Chef des eidg. Grundbuchamtes, Bern.

Einleitung.

Die Grundbuchvermessung verbindet 2 Gebiete des Wissens und des Schaffens miteinander, die bisher kaum für einander bestimmt zu sein schienen. Besonders für die ostschweizerischen Kantone kann bis in die neueste Zeit hinein der Satz Gültigkeit beanspruchen, dass in beiden Gebieten sowohl die Wissenschaft als vor allem auch die Praxis durchaus getrennt marschierten. Einerseits stützten sich die sachenrechtlichen Publizitätsinstitute, d. h. die grundbuchlichen Einrichtungen, nur ausnahmsweise auf Vermessungen und zogen selbst aus vorhandenen Vermessungswerken nicht immer die doch so naheliegenden Vorteile; die Vermessungswerke andererseits nahmen dann konsequenterweise auch nicht die nötige Rücksicht auf die Gestaltung der Rechtsverhältnisse an Grundstücken.

Das neue ZGB hat, gestützt auf die guten Erfahrungen in der welschen Schweiz, in Basel und Solothurn, den Nutzen der Vermessung für den Immobilierverkehr und für die Rechtsordnung überhaupt höher eingeschätzt als die meisten kantonalen Rechte, und hat deshalb als normale Grundlage für das Grundbuch die Vermessung gewählt. Eine Folge dieser veränderten Auffassung wird nun ein erfreulicher Aufschwung des Vermessungswesens in vielen Teilen der Schweiz sein. Hieraus ergibt sich dann aber auch die ernste Pflicht, die künftigen Vermessungen den Bedürfnissen der neuen Rechtsordnung, insbeson-

dere den Forderungen des Grundbuchrechtes, anzupassen. Die neuen Vermessungen sollen *Grundbuchvermessungen* sein und in erster Linie der Anlage und der Führung des Grundbuches dienen. Diese Ueberlegung muss uns veranlassen, vor allem die grundlegenden Begriffe, wie Grundeigentum und Grundbuch, zu umschreiben und daraus die Folgerungen abzuleiten, die sich für die Grundbuchvermessung ergeben.

I. Grundbegriffe.

A. *Die Besonderheiten des Grundeigentums und ihre Bedeutung für das Privatrecht.* Allen Rechtsordnungen ist die Erscheinung gemeinsam, dass bewegliche und unbewegliche Sachen, oder wie das ZGB sich ausdrückt, Fahrnis und Grundstücke, rechtlich verschieden behandelt werden. Ganz besonders scharf tritt die Scheidung dieser beiden Arten von Sachen im ZGB auf. Es ist nicht uninteressant, nach den innern Gründen zu forschen, die den Grundstücken ihre Sonderstellung innerhalb des Privatrechtes verschafft haben; denn daraus lassen sich wichtige Schlüsse für die Aufgabe und den Zweck der Grundbuchvermessung ziehen. Drei Momente machen die Eigentümlichkeit des Grundeigentums aus und erklären zugleich die besondere Fürsorge, die das Privatrecht den Grundstücken zukommen lassen muss:

1. Das Grundstück als Teil der Bodenoberfläche bedarf zu seiner Entstehung der *künstlichen Abgrenzung*. Bevor die Grenzen gezogen und durch äussere Zeichen sichtbar gemacht sind, fehlt es überhaupt an einem tauglichen Objekt für den Rechtsverkehr. Darum muss die Rechtsordnung zuerst diese Abgrenzung der Grundstücke untereinander normieren, wobei entweder bloss auf die äusserlichen, am Erdboden selbst angebrachten Grenzzeichen oder aber auf die auf kunstgerechter Vermessung beruhenden Pläne abgestellt werden kann. Das ZGB gibt in Art. 668 den Grundbuchplänen vor den Grenzzeichen den Vorzug.

2. Eine weitere Schwierigkeit entsteht für das Privatrecht aus dem Umstand, dass besondere Massnahmen für den *Schutz der Rechte* notwendig sind, die an Grundstücken erworben

werden. Es mag nur an das wichtigste Recht, an das Eigentum, erinnert werden.

Bei Fahrnis reicht regelmässig die tatsächliche Herrschaft über den Gegenstand, der sogenannte Besitz, vollständig aus, um dem Eigentümer den nötigen Schutz seines Rechtes zu verschaffen. Das Eigentum an Mobiliar, Fahrhabe, Schmuck, Maschinen und dergl. sichert man sich durch einfache Verwahrung, und eine besondere Kenntlichmachung des Eigentums, etwa durch spezielle Zeichen, wird vom Rechte nicht verlangt. Die Rechtsbeziehungen zwischen Eigentümer und Objekt sind durch den Besitz allein genügend erkennbar, so dass bei Fahrnis an den Besitz sogar die Vermutung für das Recht geknüpft werden konnte (ZGB Art. 930).

Beim Grundeigentum dürfte nur in ganz einfachen Verhältnissen der Besitz für sich allein die nötige Garantie für die am Grundstück bestehenden Rechte bieten. So liesse sich vielleicht bei zusammenhängenden Bauernhöfen auf dem Lande oder bei Einfamilienhäusern in der Stadt eine Ordnung denken, die dem eben geschilderten Fahrnisrecht entsprechen würde. Allein schon bei unseren ländlichen Verhältnissen, mit dem zerstreuten Grundbesitz, und dann besonders in Städten könnte unter keinen Umständen bloss auf die tatsächliche Herrschaft Bezug genommen werden. Für den Schutz des Eigentums und der anderen dinglichen Rechte sind vielmehr bei Grundstücken besondere Einrichtungen erforderlich, durch die der Rechtsbestand unzweideutig festgestellt wird, und die in der Hauptsache an die Stelle des Besitzes treten. Diesem Zwecke dienen die Publizitätseinrichtungen des Sachenrechtes, und unter der Herrschaft des ZGB im besondern das Grundbuch (Art. 937 ZGB).

3. Endlich besteht der soeben dargestellte Unterschied zwischen Fahrnis und Grundeigentum auch für den *Rechtsverkehr*. Während Fahrnis ohne Schwierigkeit durch Besitzesübertragung zu Eigentum oder zu Pfandrecht gegeben werden kann, fehlt diese Möglichkeit sozusagen vollständig bei den Grundstücken. Eine Eigentumsübertragung oder ein Pfandrecht kann hier wiederum bloss mit Hilfe eines künstlichen Ersatzes erkennbar und damit rechtlich überhaupt möglich gemacht werden.

Somit bedarf auch der Rechtsverkehr bei Grundstücken dringend einer solchen Einrichtung, wie wir sie im Grundbuch finden.

Ueberblickt man diese drei privatrechtlich bedeutsamen Besonderheiten des Grundeigentums, so lässt sich über *die Aufgabe und den Zweck* der Grundbuchvermessung und des Grundbuches sagen: *Vermessung und Grundbuch bilden die unentbehrlichen Voraussetzungen für den Rechtsbestand, den Rechtsschutz und den Rechtsverkehr an Grundstücken. Was bei Fahrnis schon durch die blosse tatsächliche Herrschaft, durch den Besitz, erreicht wird, das muss bei Grundstücken durch Vermessung und Grundbuch geleistet werden.*

B. *Das Grundbuch im Gegensatz zu andern Publizitätseinrichtungen des Sachenrechtes.* Das Grundbuch ist selbstverständlich nicht das einzige Mittel zur Darstellung des Rechtsbestandes und zur Sicherung des Rechtsverkehrs mit Bezug auf Grundstücke. Vielmehr kannten die kantonalen Rechte neben dem Grundbuch noch andere Arten von Rechtsaufzeichnungen in Büchern und Protokollen, denen bis zur vollständigen Einführung des Grundbuches stets noch praktische Bedeutung zukommt. Ohne auf Einzelheiten einzutreten, seien die wichtigsten Arten hier doch kurz erwähnt: das Fertigungssystem und das französische Registersystem.

1. Beim *Fertigungssystem* werden die Rechtsgeschäfte über Grundstücke, nach Prüfung durch die amtliche Fertigungsbehörde, der Reihe nach in ein einziges oder in mehrere Protokolle (Grundprotokoll, Fertigungsprotokoll, zum Teil sogar Grundbuch genannt) eingetragen, wodurch Entstehung, Uebertragung oder Untergang der Rechte in zweckmässiger Weise verkündet und für die Zukunft publik gemacht werden. Als erheblicher Nachteil dieses Fertigungssystems muss jedoch die durch die *chronologische* Aufzeichnung herbeigeführte Unübersichtlichkeit der Rechtsverhältnisse an einem einzelnen Grundstück oder an sämtlichen Grundstücken eines Eigentümers bezeichnet werden.

2. Das *französische Registersystem*, das im Prinzip ebenfalls von der chronologischen Aufzeichnung der Rechtsgeschäfte in Protokollen ausgeht, sucht die Nachteile des Fertigungssystems durch die Verbindung dieser Protokolleinträge mit dem

Eigentumskataster zu beseitigen. In diesem Kataster wird auf der Grundlage der Vermessung und unter Verweisung auf die Pläne jedem Eigentümer ein Konto über seine Grundstücke eröffnet. Diese *Personalordnung* kann gewiss als ein Fortschritt gegenüber der chronologischen Ordnung des Fertigungssystems aufgefasst werden und vermag wenigstens für das wichtigste Recht, das Eigentum, die gleiche Uebersichtlichkeit wie das Grundbuch zu bieten. Dagegen ist damit für die andern dinglichen Rechte, die Dienstbarkeiten und Grundpfandrechte, noch nicht gesorgt; diese Rechte entbehren noch vollständig der Uebersichtlichkeit und leiden sogar ganz erheblich unter der für das Eigentum allein berechneten Personalordnung des französischen Registersystems.

3. Das *eigentliche Grundbuch* zeichnet sich nun vor den beiden andern sachenrechtlichen Publizitätseinrichtungen dadurch aus, dass an Stelle der chronologischen Darstellung der Rechtsvorgänge, wie sie das Fertigungssystem aufweist, und an Stelle der Personalordnung auf der Grundlage des Eigentums, wie sie das französische Registersystem enthält, die sogenannte *Realordnung* zum Grundprinzip erhoben wird. Die Bodenparzelle wird hier zur Hauptsache; das Grundstück wird zum Individuum erhoben, in gewissem Sinne personifiziert. Jedes Grundstück erhält ein Konto im Hauptbuch, wo die rechtlichen Schicksale dieser Parzelle für alle dinglichen Rechte mit vollkommener Uebersichtlichkeit aufgezeichnet werden. Aus dieser technischen Neuerung lassen sich alle rechtlichen Besonderheiten des Grundbuches leicht erklären.

C. *Die Vermessung als vornehmste Grundlage für die Grundbuchführung.* An und für sich sind Anlage und Führung des Grundbuches auch ohne Vermessung als Grundlage denkbar. Der Bestand der Grundstücke, sowie die Grenzen und die örtliche Lage können mit genügender Zuverlässigkeit auch auf andere Weise, insbesondere durch Vermarkung in Verbindung mit Liegenschaftsverzeichnissen und Beschreibung der einzelnen Grundstücke, bestimmt werden. Zum Beweise für diese Ansicht darf auf den Kanton Schwyz hingewiesen werden, wo seit Jahrzehnten, ohne Vermessung, auf dieser bescheidenen und billigen Grundlage ein richtiges Grundbuch geführt wird. In

Gemeinden mit einfachen Verhältnissen und geringer Bodenzer-splitterung darf auch unter der Herrschaft des neuen Rechtes, ohne Rücksicht auf das Vorhandensein einer Vermessung, die Anlage des Grundbuches empfohlen werden. Das ZGB lässt diese Möglichkeit als Ausnahme zu (Schl. T. Art. 40, Abs. 2).

Allein die Vermarkung, die nicht durch Pläne und Vermessungen ergänzt und kontrolliert wird, ist doch auf die Dauer keine ganz zuverlässige Einrichtung; Erdbewegungen, Ueberschwemmungen, mehr oder weniger absichtliche Grenzverrückungen können allzu leicht eine Verschiebung der Grenzen bewirken. Ferner ist doch der Flächeninhalt, den ja nur die Grundbuchvermessung zu liefern vermag, bei den heutigen Bodenpreisen von wesentlicher Bedeutung. Endlich ist auch nur die Grundbuchvermessung imstande, dem Grundbuch allerlei andere tatsächliche Angaben über Hochbauten, Leitungen, Dienstbarkeitsvorrichtungen und dergleichen zu verschaffen und dadurch in mannigfacher Weise die Grundbuchführung zu unterstützen und zu erleichtern. Darum hat sich schon bisher überall der Rechtsverkehr an Immobilien die zu andern Zwecken hergestellten Pläne und Vermessungswerke dienstbar gemacht und Nutzen daraus gezogen. Diese Ueberlegungen mussten dazu führen, *dass das ZGB ordentlicherweise die Anlage des Grundbuches von der Erstellung der Vermessung abhängig macht und die Pläne als einen wesentlichen Bestandteil des Grundbuches erklärt.* (ZGB Art. 942, 950 und Schl. T. Art. 40, Abs. 1).

D. *Die hauptsächlichste Forderung, die das Grundbuch an die Vermessung stellt.* Im allgemeinen herrscht die Auffassung, dass jedes Vermessungswerk für die Grundbuchführung verwendet werden könne und eine brauchbare Grundlage dafür bilde. So ordnen denn auch das ZGB in Art. 38, Abs. 2, Schl. T. und die bundesrätliche Verordnung über die Grundbuchvermessungen in Art. 19, Abs. 2, an, dass bestehende Vermessungswerke, auch wenn sie nicht als eigentliche Grundbuchvermessungen anerkannt werden können, doch vorläufig für das Grundbuch zu verwenden seien. An dieser Ansicht ist soviel richtig, dass das Grundbuch und der Rechtsverkehr an die Genauigkeit des Vermessungswerkes, vor allem mit Bezug auf die Flächeninhaltsangaben, nur sehr bescheidene Anforderungen

stellen. Es kann gar keinem Zweifel unterliegen, dass vom Standpunkt des Grundbuches aus keineswegs die Genauigkeit und Präzision verlangt werden müsste, die durch die eidgenössische Vermessungsinstruktion für die neuen Grundbuchvermessungen vorgeschrieben worden ist. Es mögen andere Gründe vorhanden sein, die dafür sprechen, dass von den zukünftigen Grundbuchvermessungen ein hoher Grad von Genauigkeit beansprucht werden muss.

Hingegen stellt nun doch das Grundbuch an die Vermessung gewisse Anforderungen, unter denen hier nur die wichtigste hervorgehoben werden soll: *Die künftige Grundbuchvermessung soll nämlich nur solche Gebilde als Parzellen aufweisen, die nach ihren rechtlichen Verhältnissen, d. h. für das Grundbuch ein Grundstück darstellen.* Gegen diesen fundamentalen Grundsatz wurde und wird immer noch viel zu viel verstossen.

Es gibt Vermessungen, die aus diesem Grunde für die Grundbuchführung unbrauchbar sein können. Wo nämlich ein Vermessungswerk zu Steuerzwecken hergestellt worden ist, wurde bei der Abgrenzung und Vermarkung der Parzellen häufig auf die *wirtschaftliche* Selbständigkeit, auf die Kulturart abgestellt; Haus, Hof, Garten, Acker und Wiese, obwohl unter sich zusammenhängend, dem gleichen Eigentümer gehörend und mit den gleichen dinglichen Rechten belastet, wurden als verschiedene Parzellen aufgenommen. Dies mochte für die Veranlagung der Steuer angemessen sein; für das Grundbuch ist die Vermessung wertlos, da einerseits viel zu viel Parzellen vorhanden sind, und andererseits diese Parzellen *rechtlich* gar keine Selbständigkeit besitzen, also nicht als Grundlage für das Grundbuch verwendet werden können.

Ferner gibt es auch Vermessungen, wo mit grosser Sorgfalt vor der Vermarkung und Abgrenzung die Eigentumsverhältnisse ermittelt worden sind und wo nun, gestützt darauf, stets diejenige Bodenfläche als einheitliche Parzelle erscheint, die ein und demselben Eigentümer gehört. Wenn auch dieser reine *Eigentumskataster*, wie man diese Vermessungsart etwa bezeichnen kann, in der Regel eine annehmbare Basis für das Grundbuch bildet, so ist er doch noch nicht die *Grundbuch-*

vermessung im besten Sinne des Wortes. Es kann eben häufig der Fall so liegen, dass andere Rechte als das Eigentum, vor allem Grundpfandrechte, nur auf einzelnen Teilen dieser Parzellen haften. Wenn der Eigentümer nach und nach die Parzellenteile zusammengekauft und in seinem Eigentum vereinigt hat, ohne die auf den einzelnen Teilstücken lastenden Pfandrechte abzulösen, so steht man vor dieser Sachlage. Nach dem Eigentum hat man allerdings eine einheitliche Parzelle, *ein Grundstück*, vor sich; nach den Pfandrechten sind jedoch stets noch mehrere Grundstücke vorhanden. Dieser letztere Umstand ist für das Grundbuch entscheidend, weil an einem Teilstück ein Pfandrecht nicht bestehen und im Grundbuch nicht dargestellt werden kann (ZGB Art. 797, Abs. 2). Grundbuchlich müssen — sofern eine nachträgliche Bereinigung der Pfandrechte nicht möglich ist — für die einzelnen Teilstücke Hauptbuchblätter angefertigt werden, und darum soll auch die Grundbuchvermessung die einzelnen Teilstücke als Parzellen behandeln: *Als Parzelle ist stets derjenige Teil der Bodenfläche in die Grundbuchvermessung aufzunehmen, der, als in sich abgeschlossenes Ganzes, Gegenstand dinglicher Rechte ist.*

Damit soll nun nicht etwa die praktisch undurchführbare Forderung aufgestellt werden, dass bei der Vermarkung und Abgrenzung zuerst der rechtliche Zustand bis in alle Einzelheiten untersucht werden soll. Vielmehr genügt es für die Praxis, wenn bei besonderen Verhältnissen, wie bei Vorhandensein älterer Grenzzeichen oder Pläne, der Eigentümer über die pfandrechtliche Belastung befragt wird, bevor eine Verschmelzung der ursprünglichen Grundstückteile zu einer einzigen Parzelle vorgenommen wird. Der Grundbuchgeometer wird ja durch die Parzellenzuschläge für eine hieraus entstehende Mehrarbeit geschädigt!

II. Die Organisation der Grundbuchvermessung.

A. *Die gesetzlichen Grundlagen.* Der Zahl nach sind die Gesetzesbestimmungen, auf die sich das grosse Unternehmen der schweizerischen Grundbuchvermessung stützt, äusserst dürftig: In nicht mehr als 5 Artikeln hat das ZGB die leitenden Grundsätze für die Durchführung der Grundbuchvermessung

aufgestellt (ZGB Schl. T. Art. 38—42). Ihrem Inhalte nach sind jedoch diese Vorschriften ausserordentlich bedeutungsvoll, und es kann ihnen das Lob nicht versagt werden, dass mit grosser Einsicht nur die Hauptgrundsätze festgesetzt, die Organisation und die Durchführung der Vermessung selbst aber in das Ermessen der ausführenden Organe gestellt worden sind. Solche Ausführungserlasse sind dem Gesetze auf dem Fusse gefolgt, nämlich:

Bundesbeschluss betreffend Beteiligung des Bundes an den Kosten der Grundbuchvermessung, vom 13. April 1910;

Verordnung betreffend die Grundbuchvermessungen, vom 15. Dezember 1910;

Instruktion für die Grundbuchvermessungen, vom 15. Dezember 1910;

Bundesratsbeschluss über die Ausrichtung von Bundesbeiträgen an die Kosten der Versicherung der Polygonpunkte, vom 17. November 1911;

Verordnung betreffend Vermessungen in den Festungsgebieten, vom 11. Oktober 1913.

Soll nun über die Organisation der Grundbuchvermessung überhaupt oder über einzelne Fragen der Durchführung der Vermessung Auskunft erteilt werden, so sind natürlich sowohl die eigentlichen Gesetzesbestimmungen als auch die Vorschriften der Ausführungserlasse (Bundesbeschluss, Verordnung, Instruktion) in gleicher Weise zu Rate zu ziehen. Dennoch ist es nicht gleichgültig, ob ein Grundsatz im Gesetze selbst, oder nur in den Ausführungsbestimmungen niedergelegt worden ist. Wird eine Regel im Gesetze ausgesprochen, so kommt ihr eben auch Gesetzeskraft zu, und bis zu ihrer Abänderung durch Bundesversammlung und Volk ist jedermann, auch der Bundesrat als vollziehendes und leitendes Organ, daran gebunden. Dagegen sind Verordnungs- und Instruktionsbestimmungen auf die einfachste Weise durch Schlussnahme des Bundesrates aufzuheben oder abzuändern, sobald sich hiefür ein Bedürfnis zeigt. Dieser praktisch recht bedeutungsvolle Unterschied, der entschieden als ein grosser Vorteil der Organisation angesehen werden muss, wird gelegentlich von technischer Seite nicht gebührend gewürdigt. Dieser Unterschied rechtfertigt es, wenn im

Folgenden die vom Gesetze gegebenen Grundsätze ihrer besonderen Wichtigkeit wegen an die Spitze gestellt und für sich allein betrachtet werden. Wer mit diesen Vorschriften nicht einig geht, mag den beschwerlichen Weg einer Revision des ZGB unter die Füße nehmen; wer dagegen bloss an den Ausführungsbestimmungen etwas auszusetzen hat, mag sich an den Bundesrat wenden.

Aus den grundlegenden Bestimmungen des ZGB über die Grundbuchvermessungen mögen die vier hauptsächlichsten Grundsätze hervorgehoben sein.

1. Die amtliche oder Grundbuchvermessung soll die Pläne für die *Anlegung des Grundbuches* liefern (ZGB Art. 950, Schl. T. Art. 40). Es ist somit eine gesetzliche Grundlage nur für die Vermessung derjenigen Gebiete gegeben, die in das Grundbuch aufzunehmen sind; in das Grundbuch aber werden das Privateigentum und unter besonderen Voraussetzungen auch die dem öffentlichen Gebrauch dienenden Grundstücke aufgenommen (ZGB Art. 944). Damit scheidet aus der Grundbuchvermessung das unproduktive und unkultivierte Land, speziell im Hochgebirge, aus.

2. *Die Art der Vermessung*, womit insbesondere das Aufnahmeverfahren und die Genauigkeit gemeint sind, soll den Bedürfnissen und wohl auch den Bodenpreisen entsprechen, und über Gebiete, für die eine genauere Vermessung nicht erforderlich ist, wie Alpweiden und Wälder von beträchtlicher Ausdehnung, soll eine vereinfachte Planaufnahme angeordnet werden (ZGB Schl. T. Art. 42). Es ist Sache des Bundesrates, diese Ausscheidung in Würdigung der Verhältnisse vorzunehmen, und ein Anfang in dieser Richtung ist bereits von der Vermessungsinstruktion durch die Einteilung des Landes in drei Instruktionsgebiete gemacht worden. Allerdings hat schon die Erfahrung der wenigen Jahre seit Erlass der Instruktion gelehrt, dass durch deren Vorschriften über die zulässigen Verfahren im Gebiete der Instruktion III der erwähnten Bestimmung des ZGB noch nicht in genügender Weise Rechnung getragen worden ist (vergl. III, Litt. A).

3. *Die Zeit der Vermessung* soll ebenfalls unter Berücksichtigung der Verhältnisse in den einzelnen Kantonen und der

Interessen der verschiedenen Gebiete festgesetzt werden, wobei insbesondere zu beachten ist, dass für die vorteilhafte Grundbuchanlage womöglich alle Gemeinden eines Grundbuchkreises nacheinander zu vermessen sind (Schl. T. Art. 41). Dieser Grundsatz ist in Art. 21 der Vermessungsordnung noch weiter ausgeführt worden; das Gebiet einer Gemeinde soll wiederum nur als Ganzes zur Vergebung gelangen. Das hindert natürlich keineswegs eine weitere Einteilung grösserer Gemeindegebiete, die eine Vermessungszeit von 5 und mehr Jahre beanspruchen, in Sektionen, die nach ihrer Vermessung einzeln abgeliefert, anerkannt und subventioniert werden können. Mancher Gemeinde wird durch diese Praxis der Bundesbehörden die Anhandnahme und Durchführung der Grundbuchvermessung wesentlich erleichtert.

4. *Die Vermessungskosten* sind in der Hauptsache vom Bunde zu tragen (Schl. T. Art. 39). Dieser Grundsatz hat im Bundesbeschluss betreffend Beteiligung des Bundes an den Kosten der Grundbuchvermessung, vom 13. April 1910, die nähere Umschreibung erfahren. Darnach übernimmt der Bund sämtliche Kosten der Triangulation höherer Ordnung und leistet an die Triangulation IV. Ordnung Beiträge von 50 und 70 Franken für den Punkt, je nachdem es sich um *gebirgigen und städtisch überbauten* Boden oder um das übrige Vermessungsgebiet handelt.

Fortsetzung folgt.

De la taxation.

Si l'on croit les échos qui nous parviennent des délibérations de l'assemblée des délégués à Winterthur, on peut dire que la question de la taxation est arrivée à son point critique. Toutes les tentatives de compromis qu'a pu tenter la minorité, représentée spécialement par les géomètres suisses romands, ont échoué devant le parti-pris de la majorité, représentée surtout par les géomètres suisses allemands.

Et si nous sommes bien renseignés, nous croyons savoir qu'en face de l'attitude peu accommodante de la majorité, les sections vaudoise et genevoise ont, par l'organe de leurs représentants rendu l'assemblée attentive sur le fait, qu'une scission pourrait en résulter dans le sein de la société central.